Das Teilhabegespräch - ein Schlüssel zur Chancengleichheit

rechtliche Grundlagen

Inklusionsvereinbarung Punkt 4.2.2: „Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verpflichtet, sich über die Gesamtsituation der schwerbehinderten Beschäftigten zu informieren. Sie oder er hat diesen bei der Einstellung, beim Bekanntwerden einer Schwerbehinderung sowie jährlich rechtzeitig vor der Erstellung der Stunden- bzw. Dienstpläne ein Teilhabegespräch über deren Arbeitsplatzsituation anzubieten. Ziel dieses Gesprächs ist es, besondere Bedürfnisse zu ermitteln und diese bei der Planung zu berücksichtigen."

VV Inklusion Ziffer 5.1.3: "Die unmittelbaren Vorgesetzten haben der oder dem schwerbehinderten Beschäftigten mindestens einmal im Jahr ein Gespräch über die Möglichkeit ihres oder seines beruflichen Fortkommens anzubieten."

Umsetzung

Wann?	• mind. 1 mal jährlich oder bei Veränderung
Wer?	• Schulleitung: Einladung und Protokoll • schwerbehinderte oder gleichgestellte Person • SBV: Beteiligung auf Wunsch und/oder eine Person des Vertrauens
Ziel	• individuelle Arbeitsbedingungen verbessern • Barrieren abbauen und Chancengleichheit fördern • gemeinsame Lösungen für eine nachhaltige Teilhabe entwickeln
Wichtig	• keine Fragen nach Diagnosen • Vertraulichkeit/Datenschutz
Gesprächsthemen	• behinderungsbedingte Einschränkungen • Dienstplan- und Stundenplangestaltung • Mehrarbeit • Ermäßigungsstunden (gemäß VV Zumessung) • extreme Wetterlagen • Pausenaufsichten • Raumplanung • technische Arbeitshilfen Erforderliche Maßnahmen sind keine ‚Extra-Wünsche', sondern eine behinderungsbedingte Notwendigkeit (Nachteilsausgleich).

Eine **behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung** in der Schule bedeutet nicht nur bauliche Anpassungen, sondern vor allem **organisatorische Lösungen**, die sicherstellen, dass jede Person ihre Aufgaben möglichst barrierefrei erfüllen kann.

Redaktion & Herausgeber: Reni Weis, SBV 01 (Stand: Oktober 2026)